

zu § 242). Mit der öffentlichen Zustellung der Urteilsformel wird die Rechtsmittelfrist (vgl. § 288 Abs. 2 und 4) in Lauf gesetzt.

2.1. Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils ist eine spezifische prozessuale Maßnahme in dieser Verfahrensart und nicht identisch mit der Entscheidung gem. § 50 Abs. 1 StGB. Sie sollte dann angewandt werden, wenn nur auf diese Weise erreicht werden kann, daß der Flüchtige vom Urteilspruch

Kenntnis erlangt oder wenn eine besondere Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.

2.2. Die Art und Weise der Bekanntmachung sowie deren Dauer sind vom Gericht zweckgemäß zu bestimmen. In Betracht kommt hauptsächlich die Veröffentlichung in Tageszeitungen (vgl. Anm. 1.3. zu § 185) sowie die Bekanntmachung im Rundfunk und im Fernsehen. Sie sollte sich i. d. R. auf die Bekanntgabe der Urteilsformel und einer Zusammenfassung der Urteilsgründe beschränken.

§269

Neue Hauptverhandlung

(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, ist das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für den Antrag auf erneute Hauptverhandlung (Absatz 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte eine erneute Hauptverhandlung beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine erneute Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

1.1. Die erneute Zustellung des Urteils hat gem. § 184 Abs. 4 nach den Vorschriften der ZPO zu erfolgen. Unter den Voraussetzungen des § 184 Abs. 5 ist dem Verurteilten das Urteil nur zur Kenntnis zu bringen. Auch wenn eine Rechtsmittelscheidung vorliegt, wird mit der erneuten Zustellung oder der Bekanntgabe nur die Wochenfrist für den Antrag auf erneute Hauptverhandlung in Lauf gesetzt. Die Zustellung bzw. Bekanntgabe leitet keine neue Rechtsmittelfrist ein.

1.2. Die Belehrung des Verurteilten ist stets schriftlich (in Verbindung mit der Zustellung bzw. Bekanntgabe des Urteils) vorzunehmen. Ihm ist auf verständliche Art sein Recht auf Beantragung einer erneuten Hauptverhandlung zu erläutern.

2.1. Zur Berechnung der Wochenfrist vgl. Anm. 1.4. und 2.1. zu § 78.

2.2. Die erneute Hauptverhandlung findet, auch wenn ein Rechtsmittelurteil vorliegt, stets vor dem Gericht erster Instanz statt. Bei diesem Gericht ist auch der Antrag auf erneute Hauptverhandlung zu stellen. Die erneute Hauptverhandlung ist ein prozessuales Mittel zur Abwendung möglicher Nach-

teile, die dem Verurteilten infolge seiner Abwesenheit in der ersten Hauptverhandlung entstanden sein können. Die Ergebnisse der in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführten Hauptverhandlung werden gegenstandslos. Eine erneute Hauptverhandlung kommt nicht in Betracht, wenn der Angeklagte freigesprochen wurde oder nach Beginn der ersten Hauptverhandlung, aber noch vor deren Beendigung erschienen ist. In dem zuletzt genannten Fall muß, erforderlichenfalls nach einer Unterbrechung, eine Hauptverhandlung nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt werden.

2.3. Triftige Gründe sind z. B. die in § 79 Satz 1 und 2 genannten Umstände.

2.4. Sonstige Umstände können Hinweise des Verurteilten auf Zusammenhänge tatsächlicher oder rechtlicher Art sein, die aus den Beweisen, die dem Gericht bisher zur Verfügung standen, nicht zu ersehen waren, ferner neue, zu seinen Gunsten sprechende Beweismittel, die nur ihm bekannt waren oder ihm später bekannt geworden sind, sowie Umstände, die das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung erkennen lassen.